Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 8

Artikel: Protokoll der XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St.

Gallen [Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rmenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Bemeinde-Berwaltung".

Rebattion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Berlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

"Der Armenpsleger" erscheint monatlich. Vährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. August 1928

Mr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Keel.

Protofoll

Mulerlesserlicher

XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen.

Montag, den 4. Juni 1928, vormittags 11 Uhr, im Großratssal.

(Schluk.)

III. Eine sehr wichtige und heute noch umstrittene Frage ist die: Welche Behörde soll über diese wichtige Magnahme der Verwah= rung oder Einweisung entscheiden?

Es ist dies einer der vielen Vorteile, welche uns ein schweizerisches Strafgesetzbuch bringen könnte, daß darin erstmals gesetzliche Bestimmungen für diese Verwahrung als sichernde Maknahme in Vorschlag gebracht werden. Der Verfasser des Vorentwurfes, Herr Prof. Dr. Carl Stooß, hat diesem Gesetzesartikel ursprünglich folgende Fassung gegeben (Sept. 1893):

Art. 40. Begeht ein Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrasen erstanden hat, innerhalb von 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrase ein neues Verbrechen, und ist das Gericht überzeugt, daß ihn die gesetzliche Strase nicht von weiteren Versbrechen abzuhalten vermag, so überweist es den rechtsträstig Verurteilten derjenigen Vehörde, welche über die Verwahrung von rücksälligen Verbrechern entscheidet.

Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine

Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strasen, die er erstanden hat, Erkundisgungen ein. Erachtet es die Behörde als unzweiselhaft, daß der Verbrecher nach Vollzug der Strase wieder rückfällig werden würde, und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strase seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an. Andernfalls bleibt das Urteil in Krast.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Behörde die vorläusige Freilassung des Sträslings versügen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, daß er nicht mehr rückfällig werden wird.

Bon der Freilassung wird der zuständige Schukaussichtsverein rechtzeitig benach-

Mißbraucht der Freigelassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freislassung. Der Freigelassene hat in diesem Fall den noch nicht vollzogenen Teil der Verswahrungszeit sofort zu erstehen.

Art. 40 gehört zu den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes. Er sieht Maßnahmen gegen diejenigen Verbrecher vor, bei welchen die ordentliche Strafe ihre Wirkung versagt.

Es gibt eine größere Zahl von Verbrechern, welche die Gerichte in der sichern Ueberzeugung zu Freiheitsstrafen verurteilen, daß die Strafe, die ihnen auferlegt wird, ohne Wirkung und ohne Nutzen sein wird.

Prof. Stooß schrieb dazu in seinen Motiven zu dem Entwurf eines schweiszerischen Strafgesethuches Seite 51:

"Es würde am einsachsten seine der ichten die Befugnis zu geben, die Berzurteilten, die sich für die ordentliche Strafe unzugänglich erweisen, der Verwahrungsanstalt zuzuweisen. Dagegen sprechen aber doch gewichtige Gründe. Das urteilende Gericht steht unter dem Eindruck des letzten Verbrechens; es ist gewohnt, die strafrechtliche Schuld von Personen festzustellen und ihnen die gesetzliche Strafe zuzumessen. Die Entscheidung darüber, ob ein Verbrecher unschädlich gemacht werden muß, kann nur auf Grund einer sorgfältigen Aufklärung des Vorlebens der Person und einer Untersuchung über ihre Verhältnisse und Eigenschaften erfolgen. Diese Tätigkeit erfordert Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht jedem Richter zu Gebote stehen" (Stooß).

Während einzelne Gerichte geneigt sein werden, die Verwahrung in sehr zahlreichen Fällen auszusprechen, etwa auch mit dem Wunsche, der Gemeinde die Last der weitern Versorgung abzunehmen, werden andere sich grundsätlich nur selten dazu entschließen, und der ordentlichen Strase regelmäßig den Vorzug geben. Das Bezirksgericht St. Gallen hat in 14, Korschach in 3, Unter-Rheintal in 3, Ober-Rheintal in 4, Werdenberg in 0, Sargans in 0, Gaster in 2, See in 6, Ober-Toggenburg in 2, Neu-Toggenburg in 4, Alt-Toggenburg in 1, Unter-Toggenburg in 3, Wil in 4, Goßau in 4 und das Kantonsgericht in 6 Fällen Verwahrung ausgesprochen.

Herr Ständerat Dr Wettstein in Zürich hat sich hiezu an der Schweizerischen Gefängnistagung in Schwyz 1926 wie folgt geäußert:

"Eine wichtige Frage ist, ob nur die Gerichte oder auch die Administrativbehörden in die Berwahrungsanstalt einweisen sollen. Der eidgenössische Straßesetzentwurf (neueste Fassung) denkt nur an die Einweisung durch den Richter. Dieser wird aber nur in seltenen Fällen von seiner Kompetenz Gebrauch machen (Kanton St. Gallen); denn er ist nun einmal gewohnt, das einzelne Berbrechen und Bergehen zu bestraßen, und er ist mehr auf den Schutz der individuellen Freiheit als auf die Anordnung prophylaktischer Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit eingestellt. Oft wird der Richter sich sagen, ich kenne nur das einzelne Berbrechen oder Bergehen, das der Täter soeben wieder begangen hat; aber die ganze Persönlichkeit des Berbrechers ist den Administrativbehörden besser bekannt. Darum sollte die Berwahrungsanstalt auch sür administrative Einweisungen offen stehen."

Wir haben vorhin dargetan, daß eigentlich 3 Kategorien von Menschen in diese Verwahrungsanstalt gehören: 1. Berufsverbrecher (antisozial), 2. Gewohnsheitsverbrecher (asozial), 3. nicht gerichtlich Bestrafte, aber sonst haltlose Menschen.

Daraus ergibt sich ohne weiteres die Folgerung, daß für diese Einweisung sowohl das Gericht wie die Administrativ-Behörde berechtigt sein soll. Da es sich aber um eine sehr einschneidende, wichtige Maßnahme, die Verfügung über ein Menschenleben, handelt, muß auch dafür gesorgt werden, daß solche Urteile und Verfügungen nur von einer obern Instanz — hier Bezirksgericht — Kantonsegericht — dort nur der Regierungsrat — getroffen werden können.

Der Kanton St. Gallen hat in diesem Sinne im Gesetz betreffend die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt vom 22. Dezember 1924 folgendes verordnet:

Art. 1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon mehrere Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitssschen befundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt hat, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit zur Verwahrung in die Strafanstalt eingewiesen werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe.

- Art. 6. Personen, welche auf Grund der Gesetzgebung betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen versorgt werden und entweder wegen Verbrechen oder Vergehen mehrere Freiheitsstrafen erstanden haben oder schon mehrmals in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht waren, können auf Anordnung des Regierungsrates, statt in eine Zwangsarbeitsanstalt bis auf 5 Jahre als Detinierte in die Strafanstalt eingewiesen werden.
- Art. 7. Versorgte, welche wiederholt aus einer Zwangsarbeitsanstalt entweichen oder sich den Anordnungen in der Anstalt beharrlich widerseten, auf andere Detinierte einen verderblichen Einfluß ausüben oder sonst gefährlich sind, können auf Anordnung des Regierungsrates bis auf drei Jahre als Detinierte in die Strafanstalt versetzt werden.

Das Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern des Kantons Zürich vom 24. Mai 1925 bestimmt:

- § 8. Personen vom zurückgelegten '18. Altersjahre an, die einen Hang zu Vergehen bekunden (§ 392 der Strafprozehordnung) oder liederlich oder arbeitsscheu sind, werden in einer Verwahrungsanstalt versorgt, wenn die Einweisung in eine Arbeitserziehungs= anstalt wegen ihrer besonderen Eigenschaften nicht möglich, oder wenn sie erfolglos geblieben ist, oder von Ansang an als aussichtslos erscheint. Als Verwahrungsanstalt für mehrssach rückfällige oder gefährliche Verbrecher kann die kantonale Strafanstalt in Regensdorf benützt werden.
- § 9. Zweck der Versorgung ist, die Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Personen zu schützen und die Insassen durch nützliche Arbeit zu zwingen, die Kosten des Lebensunterhaltes zu verdienen.

Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß, das Verfahren und den Strafvollzug gegenüber Jugendlichen, die Verwahrungsanstalt und die Schutzaufsicht des Kantons Thurgau vom 29. April 1928 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

- § 22. Zum Schutze der Gesellschaft können gefährliche und unverbesserliche Personen, die schon viele Freiheitsstraßen erstanden haben, wenn die Einweisung in eine Arbeitssoder Erziehungsanstalt nicht möglich ist oder von Anfang an als aussichtslos erscheint, vom Gerichte in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden. Auf diese Einweisung kann an Stelle oder neben einer Freiheitsstraße erkannt werden.
- § 23. Wird eine Strafuntersuchung niedergeschlagen oder handelt es sich um arbeitssscheue und liederliche Personen, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 22 zutreffen, der Regierungsrat die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt verfügen. In diesen Fällen ist der einzuweisenden Person vor der Beschlußfassung des Regierungsrates mittelst Einvernahme durch das Bezirksamt oder Verhörrichteramt Gelegenheit zur Verantwortung und der zahlungspflichtigen Gemeinde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Dieser 2. Absatz von § 23 weist uns auf zwei Punkte hin, die hier auch erwähnt werden müssen: a) Verfahren für administrative Einweisung; b) Kostenfrage.

Der Kanton St. Gallen hat im Gesetz vom 1. Aug. 1872 betr. die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten und in gleicher Weise auch für die Verwahrung das Versahren folgendermaßen gesordnet:

Die Antragstellung über die Versorgung steht dem Gemeinderate der Heimatges meinde zu, wenn die Kosten für die Unterbringung aus der Armenkasse zu bestreiten sind, und wo die Verwaltung des Armenwesens ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, dem Verwaltungsrate desselben, in allen andern Fällen aber dem Gemeinderate der Wohngemeinde.

Die betr. Gemeinde, resp. Verwaltungsräte, erkennen über die Versetung entweder aus eigenem Antriebe oder auf Antrag anderer zuständiger Behörden oder aber der Familienangehörigen.

Diese Anträge unterliegen, nachdem dem zu Versorgenden durch das Bezirksamt Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden ist, in allen Fällen der Bestätigung durch den Regierungsrat.

Die durch die angeordnete Versetzung erwachsenden Unkosten werden aus dem Versmögen des Betreffenden bezahlt; besitzt er kein solches, so werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben.

Das Kostgeld für st. gallische Kantonsbürger beträgt in der Regel 50 Cts. pro Tag, nebst Zuschlag von zirka 20 Cts. pro Tag für Anstaltskleider, ärztliche Behandlung usw.

An diese Versorgungskosten (Zwangsversorgung wie Verwahrung) erhalten die Gemeinden je nach ihren Steuerverhältnissen einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel von 20—60 Prozent.

Im Jahre 1927 betrugen die Detentionskosten, d. h. die Summe dieser Kostsgelder in der Strafanstalt (Verwahrung) total Fr. 11,491.70. — Staatsbeitrag Fr. 4266.50, durchschnittlich 37,1 Prozent.

Im Kanton St. Gallen und jedenfalls in den meisten übrigen Kantonen, welche diese Berwahrung durchführen, werden die Kosten für die gerichtlich Einsgewiesenen direkt vom Staate, wie für den Strasvollzug, getragen, während für die administrativ Eingewiesenen diese Kosten entweder vom Detinierten selbst, oder dann von den Armenpslegen bezahlt werden müssen.

Sobald es sich um Geld oder Geldwert handelt, treten die bekannten Erscheinungen zutage, daß man gerne möglichst wenig bezahlen möchte, oder daß andere dasür aufkommen sollten. Nicht selten verlangt eine Gemeindebehörde Gratisaufnahme, unter Hinweis auf die gute Arbeitskraft des Detinierten, versgißt aber dabei die großen Unkosten, welche diese Berwahrung erfordert. (Bruttosteften, ohne Gebäudezins 6 Fr. pro Kopf und Tag.)

IV. Bie kann und soll diese Berwahrung durchgeführt werden?

Wir haben bereits erwähnt, daß im Kanton St. Gallen sowohl die gerichtlich Verurteilten, als die administrativ Versorgten zur Verwahrung in die kantonale Strafanstalt eingewiesen werden, allerdings mit dem Zusatze:

"Sofern eine besondere Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher bei ansgemessenen Aufnahmebedingungen und zweckentsprechender Anstaltsordnung zur Verstügung steht, erfolgt, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Einweisung in eine solche Anstalt."

Dieser erweiterte Zusatz ist erst bei der Beratung in der großrätlichen Kommission aufgenommen worden. Der Regierungsrat hat sich in der bezüglichen Botschaft an den Großen Rat über diesen Gegenstand (S. 4) wie folgt geäußert:

Es ist zuzugeben, daß die vorgesehene Einweisung in die Strafanstalt keine ideale Lösung des Berwahrungsproblems bedeutet. Allein sie ist nicht zu umgehen, weil eine eigentliche Verwahrungsanstalt noch nicht besteht. Wohl sieht der eidgenössische Gesehessentwurf die Schafzung von besonderen Verwahrungsanstalten vor, wobei der Bund an die Errichtung und den Ausbau solcher hohe Beiträge leisten würde. Indessen stenswirklichung jenes Programms noch jahrelang nicht zu erwarten, und einstweilen sind auch die andern Kantone nicht demenssprechend eingerichtet. Es bleibt uns demnach nichts anderes übrig, als in erster Linie die Einweisung in die Strafanstalt vorzusehen, dabei aber auch die Unterdringung in eine Verwahrungsanstalt rechtlich zu ermöglichen sind den Fall, das eine solche errichtet und für herwärtige Gewohnheitsverderer zugänglich gemacht werden sollte. Auch hierin hat der Kanton Zürich den gleichen Weg eingeschlagen. Auch dort werden die unverbesserlichen Verdender durch die Justizdirektion häusig in die Strafanstalt eingewiesen insdesondere solche, die in den eigentlichen Korrektionsanstalten auf die noch besserungsfähigen Elemente einen schlechten Eindruck ausüben. Die Strafanstalt Lenzburg umfaßt auch die Zwangsarbeitsanstalt, deren Insassen. Die Strafanstalt steht mit der Gerechtigkeit nicht im Widerspruch. Auch wenn sie nicht durch eine neue rechtsdrecherische Handlung die Bestrafung und Unterdringung in der Anstalt als Strässlinge verdient haben, sind sie den Mindelt. Vielen der Rückfälligen ist übrigens der Charakter der Anstalt, in der sie untergedracht werden, gleichgültig, mehr liegt ihnen an der Dauer des Freiheitsentzuges.

Siehe auch Zürich § 8, Al. 2 (Verforgungsgeset).

In der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 1924 hat Herr Prof. Dr. Ernst Hafter in Zürich in einem vielbeachteten Aufsatz den neuen st. gallischen Gesetzesentwurf kritisch besprochen und darin sowohl die Einweisung von Gewohnsheitsverbrechern in die Strafanstalt, statt in eine Verwahrungsanstalt, aber mit besonderer Schärfe die administrative Einweisung in die Strafanstalt beanstandet.

Doch steht darin der Satz: "Die Entscheidung wird jedoch letzten Endes weniger nach theoretischen, als nach praktischen Gesichtspunkten getroffen werden müssen; denn eine sich weizerische Verwahrungsanstalt liegt noch in nebelshafter Ferne."

Darum haben einzelne Kantone gesetzliche Maßnahmen zur Verwahrung derzenigen Personen getroffen, welche durch ihr Verhalten die Behörden dazu versanlassen. Ich kann hier auch nur kurz erwähnen, daß der Kanton Zürich in der Linthebene, in der Gegend zwischen dem Zürichsee und Walensee einerseits und den Kantonen Schwhz und St. Gallen anderseits gemeinsam mit benachbarten Kantonen eine Verwahrungsanstalt gründen wollte, jedoch ohne Erfolg.

Daß im Kanton St. Gallen dieses Gesetz einem dringenden Bedürfnis entssprochen hat, beweist die Tatsache, daß bis heute 118 Personen: 51 gerichtlich, darunter 3 Frauen, 67 administrativ, darunter 2 Frauen, für längere Zeit zur Berwahrung in die Strafanstalt eingewiesen wurden, und zwar nach dem Alter:

	bis				and the same of th				über	
	16	16/20	20/25	25/30	(30/35)	35/40	40/50	50/60	60	Total
Administrative			3	2	9	3	5	8	4	34
Gerichtliche			4	5	10	7	13	6	3	48
Total			7	7	19	10	18	14	7	82

Wie wird nun diese Verwahrung in St. Gallen durchgeführt?

Für jeden in die Strafanstalt Eingewiesenen erhält die Direktion sämtliche Akten des Gerichtes oder der administrativen Behörde für sich, den zuständigen Anstaltspfarrer und Anstaltslehrer zur Einsichtnahme. Die Kenntnisnahme dieser Akten, in vielen Fällen, wenn es sich um ein "Wiedersehen" in der Strafanstalt handelt, unsere früheren Eintragungen und die persönliche Aussprache mit dem Versorgten geben uns die Grundlage für die Zuteilung in eine der betrefsenden Abteilungen in der Strafanstalt. Ich betone ausdrücklich, daß jede Einlieserung hier in der Strafanstalt St. Gallen ersolgen muß. Daselbst bieten sich folgende Beschäftigungsmöglichkeiten: A. Frauenabteilung: Küche, Wäscherei, Glätterei, Strickmaschine, Nähsaal, häusliche Arbeiten. B. Männerabteilung: Buchbinderei, Schneiderei, Schuhmacherei, Polsterei, Korbslechterei, Schreinerei, Holzspalterei und landwirtschaftliche Kolonie der Strafanstalt im Saxerriet (Rheinthal-Werdenberg).

Nicht wenige der zur Verwahrung eingewiesenen Personen kennen bereits ihren Arbeitsplatz in der Anstalt und begeben sich gern oder ungern wieder dortshin; andere, namentlich jüngere Burschen, wünschen endlich einmal einen Beruf, ein Handwerk zu erlernen, und dazu bieten sich hier verschiedene Möglichkeiten.

Die Arbeitsfäle sind mit neuzeitlichen Maschinen eingerichtet. Zwei tüchtige Werkmeister sind vorhanden. Die 82 Anwesenden (15. Mai 1928) verteilen sich wie folgt: Buchbinderei 8, Schneiderei 4, Korbslechterei 7, Polsterei 3, Schuhmacherei 8, Holzspalterei 8, Schreinerei 2, Frauenabteilung 3, Kolonie Saxerriet 35, Heizung 1, Bäckerei 1, Bureauarbeiten 2, total 82.

Der Holzspalterei werden diejenigen Neueintretenden zugeteilt, die bald nach= her in die landwirtschaftliche Kolonie versetzt werden oder von dort wegen schlech= ten Betragens wieder zurückgenommen werden müssen. In den übrigen Gewerken find alle in diesem oder in einem gleichartigen Berufe gelernte Handwerker oder eben Lehrlinge.

Von der landwirtschaftlichen Kolonie werde ich später aussührlich berichten. Alle in die Strafanstalt und Kolonie zur Verwahrung Eingewiesenen wersden in der Regel von Ansang an wie die zu der mildesten Strafart (Gefängnis) Verurteilten behandelt und erhalten die Vergünstigungen der dritten Strafstuse, sosern sie es mit der Zeit verdienen noch etwas mehr durch Zuweisung von Verstrauensposten, wie Hausputz, Magaziner, Gärtner usw. (Tabak, Schokolade, Wurst, Aepfel).

Sie tragen alle gleiche Kleider in blauer Farbe, wenig auffallend, weil sie gleich ist wie die Kleidung vieler Arbeiter (also nicht wie im Zuchthaus). Die Nahrung ist einfach, reichlich und gut zubereitet (600 Gr. bis 750 Gr. Brot usw.), kein Alkohol.

Der Gefundheitszuftand ist gut. Der Arzt erscheint dreimal in der Woche. Arbeitszeit: 10, 10½, 11 Stunden, inbegriffen eine halbe Stunde im Hofe Spazieren. 5 Uhr, 5 Uhr 30, 6 Uhr (Sonntag daß ganze Jahr) Tagwache, 1 Stunde Mittag, 7 Uhr Feierabend, Winterszeit Zellenbeleuchtung bis 9 Uhr. Briefschreiben, Besuch monatlich einmal, Bibliothek, Schreibzeug, Heft, Zeich=nungsmaterial, Bilder, Blumenpflege. Sonntags Gottesdienst. Weihnachtsfeier, Konzert, Lichtbilder. Schule für Jüngere bis 25 Jahre. Unterredung mit Beamten. Bei der Arbeit Schweigegebot nur für Unterhaltung. Arbeit im Saal, Freizeit einzeln in der Zelle (gut!).

Wie verhält es sich mit der Disziplin dieser Verwahrten ("Unverbesserlichen")? Ich kann Sie versichern, daß wir damit wenig Schwierigkeiten erleben und meistens nur dann, wenn es sich um in leichterem Grade geisteskranke Leute handelt. Ab und zu auch Fehler des Aufsehers. Wir finden hier mit aller Deutlichkeit den Beweis erbracht, daß diese Leute brauchbare Wenschen sein können, sobald sie in geordnete Verhältnisse gebracht und richtig behandelt wersen. Das jedoch muß ich zugestehen, daß einige unruhige, vielleicht fluchtsgesährliche Personen besser vorerst in der geschlossenen Strafanstalt gehalten werden, um für beide Teile unangenehme Erlebnisse zu ersparen. Jede Verwahsrungsanstalt sollte über eine geschlossene Abteilung versügen können. Dagegen haben wir schon überraschende Ersahrungen gemacht und vorher ganz schlimme Elemente nach und nach bis zur mittelbaren Freiheit bringen können. "Herr Direktor, schenken Sie mir noch einmal Vertrauen! Ich werde mich dessen würs dig erweisen!"

Nun möchten Sie auch noch etwas von unserer landwirtschaftlichen Kolonie im Saxerriet (Rheintal) vernehmen. Am 20. Februar 1919 hat der st. gallische Große Kat die Verlegung der Strafanstalt aus der Stadt St. Gallen in das Saxerriet beschlossen. Anläßlich einer größeren Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung von zirka 950 Hektaren erwarb der Kanton dort 173 Hektaren 82,24 Aren Land und 19 Hektaren 37,04 Aren Wald, zusammen also 193,37 Hektzaren sir 728,647 Fr. Im Rheintal wurde schon im Frühjahr 1918 mit 30 Gestangenen und Personal eine landwirtschaftliche Kolonie errichtet und seither jedes Jahr vergrößert.

Platz für 82 Mann in Einzelzellen. Personal: 1 Werkführer, 12 Angestellte, nämlich 1 Landjäger, 4 landwirtschaftliche Aufseher, 2 Stallaufseher, 1 Koch, 1 Bauaufseher, 1 Gärtner, 1 Draineur, 1 Chauffeur.

Heutiger Bestand: 72 Mann: 5 Zuchthaus, 28 Arbeitshaus, 4 Gefängnis, 35 Verwahrung.

Die Insassen der Kolonie Saxerriet werden in erster Linie mit versschiedenartigen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, dazu kommen allerlei Meliorationsarbeiten (Bauarbeiten), Arbeiten in Werkstatt, Stall, Küche usw., das heißt sämtliche Arbeiten des Koloniebetriebes, und dabei bietet sich die gute Gelegenheit, einem jeden möglichst nach seinen beruslichen und körperlichen Fähigkeiten eine passende Arbeit zuzuweisen. Das macht ihm Freude, erweckt in ihm Selbstvertrauen und gibt ihm schließlich die Gewißheit, daß er doch noch ein brauchbarer Mensch sein kann.

In der Regel werden die Detinierten von einem mitarbeitenden Aufseher unter Aufsicht und Kontrolle gehalten, während einige vertrauenswürdige Leute ohne Aufsicht fleißig und gut ihre Arbeit verrichten. Die abgesonderte Lage des Gutsbetriebes, völlig arrondiert und von dem öffentlichen Verkehr abgeschlofsen, bietet dazu eine günstige und für solche Anstaltsbetriebe unbedingt notwendige Grundlage.

Noch einiges über die Organisation und den Dienstbetrieb der Kolonie Saxerriet. Je nach den Arbeits= und Platverhältnissen in der Kolonie werden jett 70—80 Mann dort untergebracht. Der Transport von der Strafanstalt dorthin geschieht entweder in Zivilkleidern mit Begleitung eines Landjägers oder Aufsehers in Zivil per Bahn oder öfters auch mit dem jede Woche regelmäßig verkehrenden Lastwagen, in den 10 Jahren ohne jegliche Schwierigkeiten, als daß ab und zu ein Stumpen seinen Besitzer wechselt.

In der Kolonie befinden sich zwei einfache Zellenbauten mit je zwei Schlafssälen, aber eingebauten Schlafzellen, so daß jeder des Nachts einzeln abgeschlofsen ist, welche Waßnahme meines Erachtens durchaus notwendig und berechtigt ist. Die Verwahrten und die Gefangenen werden getrennt gehalten, essen aber gemeinsam im Ekzimmer unter Aufsicht.

Tagesordnung gleich wie in der Strafanstalt, nur hat der Werkführer die Kompetenz, je nach Arbeit und Witterung Verschiebungen am Morgen oder Abend eintreten zu lassen.

Feden Sonntag ist Gottesdienst für beide Konfessionen, dazu kommen: Bibliothek, Briefwechsel und Besuch, Lichtbildervorträge, Konzert usw. Letzteres zwar nicht so häufig wie in der Strafanstalt, weil der tägliche Aufenthalt in der freien Natur ohne weiteres reichliche Abwechslung bietet.

Ein kurzer Besuch in der Kolonie Saxerriet wird Ihnen diese Ausführungen und noch manches dazu besser verständlich machen. Wir dürsen mit voller Ueberzeugung sagen, daß diesen in der Kolonie Verwahrten ein durchaus menschenwürdiges Dasein verschafft wird, für manche ein solches, das sie vorher in ihrem Leben überhaupt nie gekannt und erfahren haben. Was ihnen einzig sehlt, das ist die uneingeschränkte Freiheit. Weil sie aber dieselbe so oft mißbraucht haben, ist eine solche Maßnahme durchaus berechtigt. Anderseits möchten wir einem seden Gelegenheit bieten, nach und nach wieder nach seinem, auf das Gute gerichteten Wollen zu handeln und allmählich nochmals den Weg unter den Mitzmenschen zu sinden.

V. Wie lange soll diese Einweisung dauern, und was hat nachher mit solchen Entlaßlingen zu geschehen? Nicht alles kann ich anführen, wie dies in andern Kantonen gehandhabt wird, sondern nur St. Gallen erwähnen.

Siehe Gesetz Art. 2 und 3, Art. 6 und 7.

Die Erfahrungen anderwärts und hier in St. Gallen haben ergeben, daß eine Verwahrung, wie wir sie heute besprechen, mindestens 3 Jahre dauern sollte, um eine bestmögliche körperliche und seelische Restauration dieser Menschen herbei= führen zu können. Ich führe absichtlich auch die körperliche Wiederherstellung hier an, weil die meisten Eingewiesenen infolge regelmäßigen und übermäßigen Alkoholgenusses, ausschweisenden Lebenswandels usw. ganz heruntergekommene, schwächliche Gestalten geworden sind, die aber in den meisten Fällen auch äußerlich ganz andere, kräftige und gesunde Menschen werden können.

So konnten wir in einem Jahresbericht für die Kolonie erwähnen: Der Gesundheitszustand war bei anhaltender Beschäftigung im Freien und genügender Verpflegung durchwegs ein guter. Es ist eine Freude und Genugtuung, beobachten zu können, wie arbeitsscheue, schwächliche Bleichgesichter und schlotterige Alkoholiker bei der einfachen, geregelten Lebensweise zu kräftigen, gesunden und arbeitsgewohnten Männern herangezogen werden.

Wenn es gegen das Ende dieser Zjährigen Bersorgung zugeht, so entsteht für beide Teile die nicht leicht zu beantwortende Frage: Kann nun wieder der Weg in die Freiheit geöffnet werden?

Bei den gerichtlich Eingewiesenen kann auf jeden Fall nur eine bed ingte Entlassung erfolgen, worüber die Beamtenkonferenz ein Gutachten ausstellt, die Direktionskommission der Strasanstalt einen Antrag stellt und der Regierungsrat entscheidet. Bis heute wurde 1 Gesuch bewilligt und 3 abgewiesen.

Für die administrativ Eingewiesenen ist die Dauer der Versorgung im Einweisungs-Beschluß bestimmt; die Direktion wird aber gegebenenfalls rechtzeitig eine Verlängerung beantragen, wenn eine solche notwendig erscheint.

Daß es für unsern Schutzaufsichtsbeamten keine leichte Sache ist, für diese aus der Verwahrung bedingt Entlassenen wieder Arbeit und Unterkunft zu finden, brauche ich hier nicht weiter auszuführen. Ohne Schutzaufsicht, ohne Patronat ist eine bedingte Entlassung, wenn man einigermaßen Erfolg erwartet, ganz unmöglich. Die beste und sicherste Waßnahme wäre meines Erachtens wohl die, diese Leute dauernd unter gesetzliche Vormundschaft zu stellen, sofern als Vormund auch eine geeignete Person bezeichnet wird.

Von großem Vorteil ist es, wenn zwischen der Anstalt und dem Platz, bei einem menschenfreundlichen Arbeitgeber noch eine Uebergangsstation benutzt werden kann. Eine solche besitzen wir in dem Heim sir entlassene Sträflinge in Tübach, Kt. St. Gallen (katholische Konfession).

VI. Nun werden sich vielleicht einige Gemeindevorsteher und Armenpfleger aus andern Kantonen, welche diese gesetzliche Möglichkeit der Verwahrung noch nicht eingeführt haben, sagen: Das wäre alles ganz gut und recht, aber wir können so etwas nicht machen. Uns fehlt eine passende Anstalt.

Das ist richtig. Wie leicht es aber geht, gemeinsam mit andern Kantonen vorzugehen, wissen wir aus Erfahrung seit 100 Jahren bis in die neueste Gegen-wart.

Vielleicht kann Ihnen auch hier der Kanton St. Gallen einen Weg weisen. (Siehe meinen Vortrag: "Das Pensionärsystem im Strafvollzug", Separatabdruck aus "Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht", Heft 3, 1923).

Was für den Strafvollzug möglich ist, gilt auch für die Verwahrung.

Bereits hat der Kanton Glarus den Anfang gemacht und einen mehrfach gerichtlich bestraften Sittlichkeitsverbrecher (Gefahr für die Kinder) zur Verwahrung in die Kolonie Saxerriet eingewiesen.

Vergl. das kantonale thurgauische Gesetz, § 25:

Als Verwahrungsanstalt kann die kantonale Strafanstalt Tobel benützt werden. Mit Zustimmung des Großen Rates kann sich der Regierungsrat auch durch Verträge mit außerkantonalen Anstalten das Mitbenützungsrecht sichern.

VII. Gestatten Sie mir, zum Schluß noch an die Frage zu erinnern, die mich schon viel hundertmal bei dem Eintritt eines Gefangenen, in diesem Falle bei der Einweisung eines "Unverbesserlichen" zur Verwahrung, beschäftigt hat:

Weshalb bist du nun hier in der Anstalt und nicht anderswo, draußen in der Freiheit, in einer geachteten Stellung, in geordneten Familienverhältnissen?

Es gehört zu den dunkelsten Schatten der Gegenwart, daß wir so viele hoff= nungslose und haltlose Leute unter uns haben, die gar zu oft entweder der Ber= zweiflung (Selbstmord) oder dem Verbrechen anheimfallen. Muß das wirklich so sein? Ich wollte diese Frage nur stellen, beantworten kann ich sie heute nicht. Wöglicherweise könnte aber diese Antwort uns auch den Beg weisen, daß wir in hundert Jahren überhaupt keine Verwahrungsanstalten mehr notwendig haben.

Und noch ein lettes Wort von dem "Unverbesserlichen". In seinen Jugendjahren war er ein "Taugenichts", heute ist er ein "Unverbesserlicher". Beides sind harte Worte, welche man oft gebraucht, ohne sich darüber ganz klar zu sein. Wie oft hört man über einen Menschen, der trotz wiederholter Bestrafung immer wieder sündigt und fehlt, das Urteil fällen: "Er ist unverbesserlich!" Aber gibt es überhaupt unverbesserliche Menschen? Man kann diese Frage meines Erachtens nur vom religiösen Standpunkt aus richtig beurteilen, und da glaube ich, daß der Funke des Göttlichen in der Menschenseele niemals ganz verlöschen kann. Es ist meine Ueberzeugung, daß es absolut und in jeder Hinsicht schlechte, unverbesserliche Menschen, in denen einzig das Böse die Herrschaft besitzt, nicht gibt. Ich glaube, daß in jedem, auch dem tiefst Gesunkenen, immer noch etwas Gutes ist, wenn es auch manchmal schwer zu finden und von den wuchernden Ranken des Bösen beinahe erstickt ist. Oftmals habe ich im Verkehr mit den allerniedrigsten Verbrechern, von denen andere gar nichts Gutes mehr erwarteten, doch wieder neue Funken des Guten aufleuchten sehen und eine Stelle in ihrem Serzen entdeckt, die noch nicht ganz verhärtet war. Der Keim des Guten kann nie ganz zerstört werden, und deshalb darf man auch die Möglichkeit einer sittlichen Wiedergeburt bei keinem Menschen, auch dem Verworfensten, völlig in Abrede stellen. Ein gutes Wort, zur rechten Zeit gesprochen, macht oft auf ganz verrobte Menschen einen ungeahnten Eindruck und eine unge= wöhnliche Erweisung von Liebe ergreift manchmal mit göttlicher Gewalt versteinerte Serzen oder läßt deren Eiskruste schmelzen.

Damit ist der Lasterhaste zwar noch kein sittlich vollkommener Mensch geworden; aber er hat doch wenigstens einen kleinen Ansang gemacht und kann, auch unter erneutem Fallen und Wiederausstehen, endlich doch auf den rechten Weg kommen. Das Beispiel des verlorenen Sohnes im Gleichnis kann uns über die Möglichkeit solcher Umkehr belehren. Der verlorene Sohn wird gewiß auch nicht auf einmal alles Schlechte und Verkehrte von sich abgeworfen haben und ein ganz neuer Mensch geworden sein, aber in dem Augenblick, als er sprach: "Ich will mich aufmachen und zu meinem Later gehen," da war ein Wendepunkt in seinem Leben eingetreten, eine neue Richtung eingeschlagen, und wir können das erfreuliche Wort von ihm lesen: Und er kam zum Vater!

Ich bitte die verehrten Anwesenden und vor allem die Herren Armenpfleger, welche mit solchen unglücklichen Menschen zu tun haben, manchesmal in der Ausübung ihres keineswegs leichten Amtes eine solche Vaterstelle zu versehen!

Korreferat von Stadtrat Dr. Keel, St. Gallen.

Anschließend an das sehr interessante Referat des Herrn Direktor Gasser soll ich Ihnen einiges aus der st. gallisch en Praxis im Verwahrungswesen vortragen; es soll kein Korreserat sein, das sich etwa in Gegensätzen zum Hauptreferat bewegt; gegenteils möchte ich nur, die Diskussion einleitend, wenige Punkte allgemeiner Natur streifen und dann das Referat Gasser noch an Hand einiger konkreter Erfahrungsfälle beleuchten und namentlich die Notwendigkeit einer Verwahrungsmöglichkeit dartun.

Unsere st. gallische Erfahrung geht übrigens, da das Gesetz erst seit dem 19. November 1924 datiert, nur auf kurze Zeit zurück.

Wenn man Gesetze kritisch bespricht, frägt man gerne nach dem Erfolg. Unser menschlich fühlendes Herz drängt es, selbst gegenüber dem Verworfensten und Hoffnungslosesten die Hoffnung auf Besserung nicht aufzugeben. Es liegt daher nahe, auch hier auf den ersten Blick nach dem Erfolg hinsichtlich erfolgter Besserungen, welche durch die Anwendung des Gesetzes erzielt worden seien, Wird eine Jahre dauernde Abschließung von den Gefahren des freien Lebens, von üblen Kameraden, von den nächsten Gelegenheiten zum Fall, seien diese Wein, Weib oder fremde Banknote, eine gewisse Unempfindlichkeit gegen neuanstürmende Versuchungen und genügende Selbstbeherrschung und innere Festigung schaffen können? Werden die guten Lehren und psychischen Einwirkungen von Direktion, Anstaltsgeistlichkeit, Lehrern, die auch im verrohten oder versumpften Menschen noch schlummernden guten Keime wachrufen und zur Entfaltung bringen? Wird namentlich die Gewöhnung an Ordnung, Regel, Entbehrung und angestrengte Arbeit aus dem verwahrt Gewesenen einen neuen Menschen zu bilden vermögen? Mit andern Worten, kann durch die Verwahrung das schönste Ziel erreicht werden, das man ihr stellen möchte, wird sie das Wort "unverbesserlich" Lügen strafen, wird die Verwahranstalt den Unverbesserlichen doch gebessert, dauernd moralisch geheilt, entlassen? Statistisches Material darüber, das zu endgültigen Schlüssen berechtigte, steht unserer st. gallischen, so kurzen Prazis noch nicht zur Verfügung. Immerhin hat Ihnen Herr Direktor Gaffer bereits einen gar nicht hoffnungslosen Bescheid erteilt. Ich erinnere mich auch eines Armenhausinsassen, der vor der Verwahrung unverbesserlich schien, in der Armenanstalt einfach unerträglich war, nachher wenigstens nicht mehr skandalierte, sondern für seine Umgebung erträglich wurde. Außerordent= lich viel hängt dabei zweifellos von der Nachbehandlung ab. Der Verwahrte follte nach Schluß der Verwahrungszeit nicht kurzweg auf die Straße gestellt werden: Arbeitsgelegenheit, günstiges Milieu, eventuell die Beigabe eines Vormundes oder Patrons, als Stab für das noch schwache Rohr, ist in vielen Fällen zweifellos dringend nötig, soll einigermaßen Besserung erreicht werden. Man wird sich oft mit Teilerfolgen begnügen müssen. Unter den Zwangsbedingungen der Verwahranstalt besser eingestellt und dann in bessere Verhältnisse gebracht, zeigt sich mindestens graduelle Besserung in manchen Källen.

Könnte aber selbst bei vielen Nieten hinsichtlich des dauernden Besserungserfolges von einer Erfolglosigkeit des Gesetzes gesprochen werden? Das hieße, den primären Zweck des Gesetzes verkennen. Die Einbringung in die Verwahranstalt verfolgt eben Besserung erst in zweiter Linie, wie sie auch nicht Sühne
sein will; sie bezweckt eben vorab Verwahrung als solche, Sicherung der Witwelt.

Die Detinierten haben sich als Dauerschädlinge, als Asoziale oder Antisoziale in einem Grade und Umfang erwiesen, daß der für die Mitwelt nötige Rechtsschut deren Aussonderung verlangt, selbst wenn die Dauer der Berwahrung nicht in einem adäquaten Berhältnis zu einer strafrechtlich erfaßbaren Schuld steht, und wenn Dauerbesserung nicht in Aussicht steht. Dieser Erfolg ist nun durch die Berwahrung zwangsgemäß ohne weiteres gegeben. Die Mitwelt atmet befreit auf. Der Rohling, der liederliche Trinker, der Gewohnheitsdieb ist unschädlich gemacht. Richtig

betrachtet, darf aber auch von einem Erfolg für den Häftling gesprochen werden. Zwar wird er den Freiheitsentzug zweifellos unangenehm empfinden. Körperlich und seelisch aber wird er in einer gut geleiteten Verwahranstalt Fortschritte, mindestens keine Rückschritte machen. Seiner Gesundheit ist besser gedient, wenn er nicht mehr trinken kann, wenn er von unsittlicher Lebensweise lassen muß, vor gefährlicher Ansteckung gefeit, unstetem, nervenzerrütendem Vagantentum ent= zogen bleibt und so wenigstens nicht weiter herunter= oder gänzlich verkommt. Das Stahlbad harter Arbeit, unter erzwungener Enthaltsamkeit bei immerhin genüglichem Unterhalt und menschlicher Behandlung wird rein somatisch seinen oft schon weit degenerierten Organen zur heilsamen Kur werden, das besonders, wenn die Arbeit im Freien, in einer gewissen Abwechslung und nicht in allzu geisttötender Einförmigkeit sich abspielen muß. Das Saxerriet z. B. gibt hiezu Gelegenheit. In moralischer Beziehung auch nur einen Anfang gemacht zu haben, ist bei solchen Elementen großer Erfolg. Zwischen Erweckung und Aufrüttelung gut empfindender Gedanken und Stimmungen bis zur Gewinnung einer mehr oder weniger fortgeschrittenen Willensenergie und Beharrungskraft im Wiederauf= stehen liegt freilich eine lange Stufenleiter erzielenswerter und erreichbarer Mindestens während der Verwahrzeit und einen gewissen an-Fortschritte. schließenden Zeitraum ist zweifellos auch ein psychischer Erfolg konstatierbar, selbst wenn er sich nicht zum Dauererfolg erhärten sollte. Und gerade solche "glückliche Besserungsmomente" können im späteren Leben immer wieder zu Lichtblicken werden, die von Zeit zu Zeit immer wieder aufleuchten und aufwärts ziehen. Man kann also von Erfolg und erfreulichem Fortschritt sprechen, den das Gesek geschaffen hat.

Dann aber wird, besonders unter mit dem praktischen Leben und dem Verkehr mit solch schwierigen Lebenseristenzen weniger Vertrauten, nicht selten gefragt: Gibt es denn wirklich Menschen, bei denen die harte Behandlung durch Verwahrung einzig richtiges Auskunftsmittel ist? Auch einzelne Strafrechts= theoretiker kommen zur Unterscheidung: Entweder ist der Mensch als Verbrecher, als Rechtsbrecher schuldhaft, dann soll er gestraft werden, und zwar so, wie es die Straftat des einzelnen Falles verhältnismäßig verlangt, oder aber, er ist geistig nicht vollwertig, dann gehört er, wenn er in der Freiheit nicht haltbar ist, in die Heilanstalt, nicht ins Zuchthaus. Vor allem gehören Nichtverbrecher, sondern nur wegen ihres im übrigen asozialen Lebenswandels nie und nimmer in eine Strafanstalt. Bekanntlich stellte sich in letterm Gedankengang auch Herr Profeffor Dr. Hafter etwas kritisch zum st. gallischen Gesetzesentwurf ein. Aller= dings billigte er gerechterweise St. Gallen zu, daß es nur einen Weg beschreite, den andere Kantone, so z. B. Zürich in Regensdorf, Aargau in Lenzburg und noch weitere, bereits begangen haben; er beharrte in Anerkennung von im übrigen besten Qualitäten des Gesetzes auf dem Wunsche, es sollte als Verwahrs anstalt nicht eine Anstalt dienen, die gleichzeitig Strafanstalt ist. Theoretisch richtiger wäre das zweifellos. Zugegeben ist wohl auch, daß eine gesönderte Verwahranstalt ideelle Vorteile bieten könnte. So würde es den Verwahrten vor dem Rufe bewahren, "im St. Jakob" (unsere Strafanstalt) gesteckt zu sein. Dabei dürfen wir freilich erwähnen, daß der Ruf "alter Biti-Insasse" (unsere Zwangsarbeitsanstält) im praktischen Leben nicht viel rühmlicher klingt, und daß es wohl auch dem Namen irgendeiner Verwahranstalt nicht besser ginge. Da eine Verwahranstalt nur im öffentlichen Ansehen recht tief gesunkene Elemente aufzunehmen hat, während man einer im Ehrenvunkt weniger tief verletzenden einmaligen strafbaren Handlung wegen zur Strafanstalt verurteilt gewesen sein kann, mag der Vorwurf der letztern Internierung im praktischen Leben unter Umständen sogar weniger verletzen. Denkbar ist allerdings, daß die ganze Führung und Saltung einer gesönderten Berwahranstalt unter Umständen nach etwas andern Gesichtspunkten sich richten könnte. Ob aber nach wesentlich mildern? Sobald man an die Details der Tagesordnung, die Behandlungs-maximen, prüfend herantritt, ergibt sich, daß der Unterschied nicht groß sein wird und von den Insassen, die ja nur bereits früher wiederholt Detinierte sind, kaum wesentlich gewürdigt würde. Es handelt sich eben doch um eine gesschlossene Zwangs- und Arbeitsanstalt.

Was vielleicht am meisten in Betracht fiele: der Verwahrte sollte nicht mit Bestraften in Berührung kommen, nicht Leute kennen lernen, die ihn auf seiner spätern Lebensbahn ungünstig beeinflussen können; aber wird er in einer ge= fönderten Verwahranstalt in vielleicht noch etwas freierem Verkehr im Sinblick auf sein späteres Fortkommen weniger gefährlichen Kameraden ausgesett? Ge= sagt werden kann jedenfalls, daß man sich in der st. gallischen Praxis an diesen Bedenken wenig gestoßen hat, wie sie auch bei der Beratung des Gesetzes im Großen Rat nur leicht gestreift wurden, wenn ihnen auch theoretische Berechti= gung nicht abzusprechen ist. Ausschlaggebend, daß man sich in St. Gallen nicht zu einer gesönderten Verwahranstalt entschloß, waren freilich finanzielle Momente: die Strafanstalt St. Jakob war nicht voll besetzt, dazu besitzt der Kanton in der neu erworbenen Saxerriet-Kolonie eine ideale Anlage, speziell in Hinsicht auf Verwahrzwecke, und endlich muß der Kanton, soweit er Geld für derartige Auslagen erübrigen kann, bei seiner Finanzlage sie zurzeit vorerst auf das große Hauptprojekt, Verlegung der Strafanstalt von St. Gallen ins Rheintal, ins Saxerriet, konzentrieren. Und dabei drängten die Verhältnisse nach einer beförderlich zu schaffenden Verwahranstalt, um so mehr, als anderseits auch die Zwangsarbeitsanstalt Bişi überfüllt war.

So mußte man mehr oder weniger gezwungen zu der Kombination greifen; namentlich bei Vollzug im Saxerriet scheint die Verwahrung ihrem Zweck durchaus glücklich dienen zu können.

Erfordernis, die Verwahrprazis in gutem Kufe zu erhalten, ist neben dem ernsten Bestreben, damit gute Erfolge zu zeitigen, allerdings die wohlüberlegte Anwendung und mäßige Handhabung des Geseks. Hinsichtlich der administrativen Vrsorgungen, die bisher weniger zahlreich waren, ist damit vorgesorgt, daß sie nur durch Anordnung des Regierungsrates, wenn auch auf Antrag der Gemeinden erfolgen. Damit ist eine gewisse Konsequenz und einheitliche Richtschnur sür die Anwendung garantiert; es muß verhütet werden, daß die Gemeinden ohne Kot lästiger Armer, auch sosern nicht schwere Voraussetzungen vorliegen, sich bequemerweise zu entledigen suchen. Wenn man die einzelnen Administrativversorgungen nachprüft, kann man sich der Ueberzeugung jedoch nicht verschließen, daß da jeweilen die Verwahrung wirklich die ultima ratio, der sozusagen einzige Ausweg war, daß die Verwahrungsmöglichseit also nicht ungebührlich ausgenützt oder gar mißbraucht wurde.

Einige Beipiele sollen das erhärten:

Emma L., eine 41jährige, verheiratete Dirne, ist 20mal vorbestraft wegen Diebstahls, Betruges, Gewerbsunzucht, der Mann lebt im Armenhaus, sie vagiert herum und hielt sich längere Zeit in öffentlichen Häusern Deutschlands auf. Soll man sie ihr Unwesen weiter treiben, soll man sie das heimatliche Armenhaus verseuchen lassen, oder ist nicht Verwahrung angezeigt?

Die ähnlich geartete Marie L., eine gesunde, fräftige Person, aber völlig haltlos, war, bevor man eine Verwahranstalt hatte, schon 4mal, obwohl eigentlich nicht geistesfrank, sondern nur moralisch völlig haltlos, in St. Pirminsberg untergebracht, dort aber jeweilen (eben weil nicht geisteskrank) bald wieder entlassen worden. It ein anderer

Ausweg angezeigter als Berwahranstalt, oder soll man sie weiter die Mitwelt schädigen und verseuchen lassen?

Zu den Männern:

Zürich schickt uns den 46jährigen, 23mal, zum Teil sehr schwer vorbestraften Be-rufsdieb Hermann B. zu dauernder Anstaltsversorgung heim, damit seinem verbrecherischen Treiben endlich Einholt geboten werde; sollen wir zuwarten, bis er wieder nach Zürich durchbrennt oder in St. Gallen auf mit absoluter Sicherheit zu gewärtigendem weitern

Diebstahl erwischt wird?

Der 42jährige, nervös veranlagte Otto D. ist schon 18mal wegen Eigentumsdelikten und Unsittlichkeiten mit insgesamt 2½ Jahren Gesängnis, 5 Jahren Arbeitshaus und 2½ Jahren Zuchthaus bestraft. Die Bigi will den liederlichen, arbeitsscheuen, für die ganze jeweilige Umgebung wegen seiner Versührungskunst gesährlichen Burschen, den man desswegen selbst in der Strafanstalt in Einzelhaft behalten mußte, nicht annehmen. Müssen

wir ihn nicht geradezu verwahren?

Ueber Benedikt F., erst 28 Jahre alt, schon 5mal, zum Teil wegen gehäuften Diebsstählen korrektionell bestraft mit 2½ Jahren Zuchthaus, besteht ein psychiatrisches Gutsachten der Leitung des "Burghölzli"; es kommt zum Schluß, daß F. nicht geisteskrank sei und daher nicht in eine Irrenanstalt gehöre; es spricht sich auch gegen eine Bevormundung aus, da derselbe bei seiner gegensählichen Einstellung gegen jede Autorität den Mahenungen des Vormundes keinerlei Gehör schenken werde, doch sei unsehlbar mit Rückfällen zur ehren sehelb ar sich selbst überlessen sein werde, doch sei unsehlbar mit Rückfällen zu rechnen, sobald er sich selbst überlassen sein werde; auch in der letzten Saft in Regens=

dorf benahm er sich schlecht. Soll man immer wieder weitere Untaten abwarten? Der freilich schon über 60 Jahre alte Johannes L. war schon in Wizwil und Bizi untergebracht, ist unverbesserlich trunksüchtig und wird — jeweilen versuchsweise aus der heimatlichen Armenanstalt entlassen — immer wieder rasch rückfällig und von der Polizei zurückgebracht, weil er sich in der Freiheit nicht halten kann; in der Anstalt selbst wird schwer über ihn geklagt, er wurde auch gegenüber dem Armenvater tätlich; immer wieder weiß er sich heimlich Schnaps anzuschaffen und ihn in die Anstalt einzuschmuggeln. Die Vorstrafen wegen Verbrechen und Vergehen sind im einzelnen allerdings nicht sehr ge= wichtig; aber können wir der heimatlichen Armenanstalt und den dortigen Insassen zu= muten, ihr Anstaltsleben fortgesetzt so stören zu lassen; es ist für jene geradezu eine Er-

lösung, wenn man den Unruhestister verwahrt.

Aehnlich verhält es sich mit dem 38jährigen Emil R.; er hat 4 Vorstrasen wegen Körperverlezung, Diebstahl, Raub, Betrug; immer und immer wieder wird der vagiezende, arbeitsscheue und liederliche Mensch in die Heimatgemeinde verbracht; dort macht er es sich zur Spezialität, sich irgendwie zwei bessere Anzüge zu verschaffen und doppelt ange-kleidet durchzubrennen; die Kleider werden dann verkauft und der Erlös verliederlicht, und bald schickt ihn die Polizei wieder zerlumpt zurück.

In Beispielen solcher Art etwa bewegen sich die administrativen Verwahrungen.

Bei den gerichtlichen Verwahrungen zeigte sich anfänglich eine gewisse Un= sicherheit.

Nach zwei Richtungen hat das Kantonsgericht Wegleitung gegeben. Einmal dahin, daß, wenn auch mehrere Vorstrafen vorliegen und damit ein gewisser Hang zum Delinguieren an sich gegeben erscheine, nicht eine verhältnismäßige Bagatelle zu jahreweiser Verwahrung Veranlassung geben dürfe. Zur strafweisen Ahndung einzelner Straftaten erscheine eben vorwegs die Strafbehand= lung gegeben, die ja für Rückfällige immer mehr verschärft werden könne. Eine andere Praxis würde dazu führen, jeden wiederholt Rückfälligen zu verwahren. In einer freilich mehr gefühlsmäßig zu erfassenden Abgrenzung muß da das wirkliche Verwahrungsbedürfnis festgestellt werden. Auch wünscht das Kantonsgericht im Sinne Hafters möglichst bald eine gewisse Trennung der Verwahrten von den Sträflingen, weil die Verwahrung eben nicht Straf=, sondern nur Sicherungsmaßnahme sei. Auch dürfte nunmehr abgeklärt sein, daß Verwahrungen nicht von der Gerichtskommission, sondern nur vom Bezirksgericht er= kannt werden sollen, obwohl unseres Wissens darüber nicht ein oberinstanzliches, sondern nur unterinstanzliche Gerichtsurteile vorliegen und das Gesetz es nicht direkt anordnet.

Auch sollen natürlich nie Kostenersparniserwägungen dafür entscheidend sein,

ob Verwahrung angesetzt wird, sondern stets nur der individuelle Zustand des Rechts= oder Ordnungsbrechers.

Einige Beispiele:

Der 42jährige G. scheint einfach nicht anders als stehlen zu können und ist doch nicht geisteskrank; 22mal ist er vorbestraft, stiehlt meist nicht gerade große Dinge, bildet aber in der Freiheit eine ständige Beunruhigung der ganzen Landesgegend, die er bewohnt. Die 40jährige Benedikta W. ist 34mal wegen Gewerbsunzucht, Diebstahl und Ungehorsam vorbestraft; sie ist eine haltlose, liederliche Person; kann man sie immer wieder

weiter schädigen lassen?

Der 50jährige, ledige Johann Sch. ist 32mal vorbestraft; er weiß mit rührenden Geschichten, wie er als mit vielen Kindern gesegneter Familienvater "schwer tue", immer

wieder neue Opfer zu prellen. Berwahrung drängt sich auf.

Der erst 30jährige Jakob G. hat schon 17, zum Teil schwere Borstrafen hinter sich, beraubt aber mit Hilfe einer ihm ergebenen Dirne einen trinkseligen Biehhändler, das erste beste Opfer, das er, in die Freiheit gelangt, wieder trifft.

Der erst 25jährige und trozdem schon sehr empfindlich vorbestrafte, aus der Haft ausgebrochene Jakob H. macht in den Sträslingskleidern eine ganze Reise, deren Spuren man von Ort in Ort sieder die Sähe von Mildhaus Obertagsandurg bis nach Lichtenskeis man von Ort zu Ort über die Höhe von Wildhaus, Obertoggenburg bis nach Lichtensteig hinunter aus Schadenmeldungen über entwendete Wäsche, aufgebrochene Schalter, bis

hinunter aus Schadenmeldungen über entwendete Wäsche, aufgebrochene Schalter, bis zum Kiost in Lichtensteig verfolgen kann. In Erziehungsanstalten wird er natürlich nicht mehr aufgenommen. Vielleicht hilft einzig noch längere Verwahrung.

Der noch nicht 40 Jahre alte, schon 17mal, zum Teil schwer vorbestrafte Niklaus R. kommt vor einem halben Jahr aus einer zweisährigen Arbeitshausstrafe. Da trifft er den Sohn seines früheren Meisters, weiß ihn auszufragen, bricht ein und erwischt eine Kajette mit 13,000 Fr., hat nachber noch die Frechheit, beim Bezirtsamt sich darüber zu beschweren, daß man bei ihm einen Hausuntersuch vorgenommen habe.

Der erst 28jährige Adolf L. ist schon 11mal vorbestraft mit insgesamt 5 Monaten Gefängnis, 27 Monaten Arbeitshaus und vorgehend 2½ Jahren Besserungsanstalt. Das Kantonsgericht bestätigt die erstinstanzlich angeordnete Verwahrung, nachdem er eine angebliche Gesiebte um ein Stück Geld beträchtlich erseichtert und sich Kleidungen in

eine angebliche Geliebte um ein Stück Geld beträchtlich erleichtert und sich Kleidungen in Geschäften erschwindelt hatte, spricht aber gerade in diesem Fall eines relativ Jugendlichen

den Wunsch nach Separatbehandlung Verwahrter aus.

Der 50jährige Johann K. ist 38mal vorbestraft, sollte administrativ eingewiesen werden, bat "noch einmal" um Schonung, die ihm gewährt wurde, und begeht kurz nach-

her Einbruchdiebstahl.

Der 45jährige, 23mal vorbestraste Johann B. hat es neben Eigentumsdelikten nasmentlich auf kleine Mädchen und deren unsittliche Berührung abgesehen; das Bezirksgericht hält Verwahrung für angezeigt. In einer rührseligen, typpisch heuchlerischen, geradezu anwidernden Weise wendet sich B. um Begünstigung für die Appellation an die Anklagekammer, wird aber abgewiesen.

Die Emma Sch., 50jährig, ist wieder wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebsstahl rückfällig. Schon in vier Kantonen wurde sie wegen angenommener Hysterie psychiatrisch begutachtet; sie ist schon über 10 Jahre "gesessen", in einzelnen anderen Fällen als unzurechnungsfähig betrachtet worden. Das letzte Gutachten der Anstalt Burghölzli erklärt: sie ist eine berufsmäßige, unverbesserliche Verbrecherin, aber nicht geisteskrank.

Der 50jährige Albert K. weiß ein unerfahrenes Mädchen mit sich fortzulocken und unter ständig neuen Lügen tagelang zu verschleppen und zu mißbrauchen, er hat sich hierin

schon wiederholt verfehlt und gilt als gemeingefährlich.

Der noch jugendliche, 22jährige Emil B. ist schon viermal wegen Erpressung, Droshung und Mißhandlung vorbestraft. Im alkoholischen Dämmerzustand erschreckt er in ganz phantastischen Ausbrüchen seine Umgebung, wenn er etwas erzwingen will, spielt mit Revolver, Erhängungsszenen usw. Die Verwahrung soll zugleich seinem Alkoholismus beifommen.

So etwa liegt die Praxis dieser gerichtlichen Verwahrungen. Man mag im einen oder andern Fall auch eine andere Lösung noch möglich halten. In fast allen schreit aber geradezu ein Bedürfnis darnach, diese bedauernswerten Wesen zu ihrem eigenen Selbstschutz und zur Sicherung des öffentlichen Wohles auf längere Zeit aus ihrer Gefährdungszone gewaltsam auszuscheiden.

Das wollte in einzelnen Beispielen aus unserer, ja freilich noch kurzen Praxis gezeigt werden. Zeder oder wenigstens viele dieser Fälle würden sich im einzelnen als Gegenstand einer besonderen psychologischen Studie eignen; es sind solche auch an mehreren derselben angestellt worden. Sie sind zumeist Beispiele jenes so dunkeln Geistesgebietes, wo psychische Insuffizienz, schlechte Erziehung, verderbliche Einflüsse, innere Haltlosigkeit zusammenstoßen und ineinander übergehen. Wir dürfen als Menschen auch bei ihnen nicht jede Hoffnung aufgeben. Endgültiger Richter darüber kann nur ein Höherer sein. Eines aber bleibt, daß diese Menschen durch ihre Aufführung in der Freiheit erwiesen haben, daß sie sich derselben in geordnetem Rahmen nicht bedienen können und daß die Mitwelt vor ihnen gesichert werden muß. Die Verwahranstalt ist das Mittel dazu, und dazu ein Mittel, das auch für den Patienten, richtig betrachtet, vielleicht bitter, aber doch auch heilsam ist.

Pfarrer Marty, Töß, der bestellte erste Votant, verzichtet angesichts der vorsgerückten Stunde auf das Wort. *) Die Diskussion wird nicht benützt.

5. Die Rechnung über das Jahr 1927 zeigt an Einnahmen Fr. 2184.10, an Ausgaben Fr. 1324.10. Der Borschlag beträgt also 860 Fr. Das Bermögen der Konferenz betrug am 31. Dezember 1926 Fr. 5803.06 und am 31. Dezember 1927, um den Vorschlag vermehrt, Fr. 6666.06. Die Rechnungsrevisoren Dr. K. Nägeli und Dr. W. Frey (Zürich) haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Die ständige Kommission beantragt ihre Abnahme. Das geschieht durch die Versammlung.

Schluß der Konferenz: 2 Uhr 5 Min.

Am Mittagessen im Hotel Walhalla-Terminus begrüßte Stadtrat Dr. Keel namens des Stadtrates und des Regierungsrates die Tafelnden, berührte die immer noch nicht rosige wirtschaftliche Lage St. Gallens, die sich aber doch allmählich zu bessern anfängt — die St. Galler gehören nicht zu den Unverbesser= lichen und Hoffnungslosen —, warf einen kurzen Rückblick auf die früheren großen Leistungen St. Gallens, als es noch unter geistlicher Herrschaft stand, und schloß mit dem Wunsche, die ständige Kommission möchte nicht mehr 15 Jahre warten, bis sie die Armenpfleger wieder zu einer Tagung nach St. Gallen ent= biete. — Armeninspektor Keller (Basel) dankte den Behörden von Stadt und Kanton St. Gallen für die vielen Freundlichkeiten, die sie den Armenpflegern erwiesen, und toastierte auf das Blühen und Gedeihen der Stadt und des Kantons St. Gallen und seiner Bevölkerung. — Das Mahl würzten noch einige jugendliche Handharmonikaspieler mit ihrem rassigen Spiel, und ein Bärchen begrüßte mit folgenden Versen in urchigem St. Galler Dialekt die Versammlung und spendete ihnen die von st. gallischen Firmen gestifteten Taschen= tüchlein und Schokoladen, sowie den von der Stadt offerierten Führer durch die Stadt St. Gallen:

Mädchen: Du liebi Zit! a-so viel Lüt? Die sötted mer beschenke? Lüt, wo en Dessert vor sich hand, Die bruuched nünt!

Anabe:
.... Chast denke!
Sie chomed us der ganze Schwiz
J üs'ri Stadt St. Galle —
Jetz sött's ene bim Tuusig doch
Bi üs a Betzli gfalle!

Mädchen: Was tuend's denn doo? Worom send's choh?

Knabe:
Sie reded gschiedi Sache!
Berooted, was me öppe chönnt
Mit gsehlte Böörschli mache — —
Sie redet vo der Armepsleg,
Vo erne Chräft — und Grenze,
Und Jedes bringt und holt sis Best —
Me heißt das: Konferenze!

^{*} Er erklärte der Redaktion, daß er es auch zwecklos finde, nachträglich sein Botum, das ja für eine nachfolgende Diskussion berechnet war, noch für den "Armenpsleger" schriftlich zu skizzieren. Dadurch würde nur wieder die ziemlich umfangreiche Berichtzerstattung unliebsam verlängert. Pfarrer Marty äußert aber im Namen vieler Konferenzteilnehmer den dringlichen Wunsch, es möchten in Zukunft auf dem Konserenzprogramm die Eröffnungszund Einführungsreden gekürzt werden oder noch lieber ganz in Wegfall kommen.

Mädchen:

Bo dem verstand i nöd so vill — Doch denk i: 's wird bedüüte Sie seied all zuer Hülf bereit Bi erne arme Lüüte! Sie sorged treu für Lib und Seel Bo Ploogete und Chranke? Denn wemmer ene hüt amol Bo ganzem Herze danke!

Anohe:

Die, wo's ganz Johr de Andre gend, För Anderi muend denke — Die wemmer hüt grad au emol A bezeli beschenke!.... I ha de neuest Füehrer do Ringsomm dor d'Stadt St. Galle, Wer em getreulech nochegoht, Dem werd's bi üs scho gfalle!

Mädchen: J ha natürlech öppis Gstickt's! Denn niemert föll vergesse, Daß mer St. Galler meh verstond, Als gueti Brotwörst esse! Anabe: Und Alle gemmer obedri A Schoggelade = Stöckli! Mädchen: Und 's Bild vo de St. Galler = Törm Uf jedem Nastuech = Dröckli! Anabe: J's Herz öppis zum witergeh! Mädchen: Jd'hand öppis zuem behalte! Beide: Das wünscht d'St. Galler Kon= ferenz De Junge und de=n=Alte!

Am späten Nachmittag führte ein Extrazug die Konferenzteilnehmer nach Vögelinsegg, wo der appenzellische "Lehrbubenvater" Christian Bruderer in einer packenden, launig-ernsten Ansprache seine Mitarbeiter begrüßte, und um 8 Uhr lauschte im Hotel "Schiff" eine ansehnliche Versammlung den prächtigen Darbietungen des Sängerklubs "Freundschaft" und zweier weiterer musikalischer Kräfte. — Am Dienstagmorgen ging's in sechs großen Postautos durch das im Frühlingsschmuck prangende Appenzellerländchen nach Altstätten und dann das Rheintal hinauf nach Saxerriet, wo Dir. Gasser den Armenpflegern die Anfänge der neuen st. gallischen Straf= und Verwahrungsanstalt zeigte. Sie be= steht zurzeit aus zwei langgestreckten Zellenbaracken, in denen 72 Mann unter= gebracht find, wovon zirka die Hälfte zur Verwahrung. Eine weitere Baracke enthält die Wohnung und das Bureau des Verwalters, die Waschküche, das Bad, Schweineställe. Weiter ist eine große Liehscheune mit 60 Stück Lieh, in der Hauptsache von Sträflingen erbaut, da, eine zweite mit Platz für 75 Stück Vieh ist im Bau, und eine große Getreidescheune fehlt ebenfalls nicht. Ein Angestelltenhaus mit Raum für vier Familien liegt etwas abseits von den übrigen Bauten. Werkstätten gibt es einstweilen noch nicht, sie sollen aber in einiger Zeit von St. Gallen herübergenommen werden. Im Februar 1919 wurde vom st. gallischen Großen Rate die Verlegung der Strafanstalt nach dem Saxerriet beschlos= sen, worauf die Güterzusammenlegung und die Kanalisation durch Arbeitslose und Sträflinge in den Jahren 1920 bis 1926 erfolgte. Im Winter 1924/25 ent= stand die erste Ansiedlung auf dem Plate, auf dem jetzt die Zellenbaracken stehen. Fahr für Jahr wurde dann vom Großen Kat eine größere Summe zur Erweiterung der Kolonie bewilligt. In absehbarer Zeit soll die Verlegung der Strafanstalt nach Saxerriet ganz durchgeführt werden.

Nach gemeinsamem, durch Darbietungen der drei Werdenberger Nachtigallen verschönertem Mittagessen im Hotel Bahnhof in Buchs suhren die Armenpfleger zur Besichtigung des einer Stadtgemeinde wohl anstehenden neuen Bürgerheims der Gemeinde Wartau und verabschiedeten sich sodann von den St. Galler Freunden im Nittersaal des Schlosses von Sargans.

Damit fand eine Tagung ihren Abschluß, die einen so zahlreichen Besuch wie keine frühere auswies und durch die Fülle der Darbietungen und Veransstaltungen allen Teilnehmern dauernd in bester Erinnerung bleiben wird.

Der Aftuar: A. Wild, alt Pfr.